

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2024.95 vom 22. Januar 2026

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2026-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2024.95

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2024.95 du 22 janvier 2026

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2024.95 del 22 gennaio 2026

Erwägungen

E. 7.1

Eine Ermessensveranlagung hat pflichtgemäss zu sein (§ 191 Abs. 3 StG). Der steuerlich massgebende Sachverhalt ist so weit wie möglich abzuklären und die Verhältnisse des Einzelfalls sind zu würdigen. Ziel der Ermessensveranlagung ist eine Veranlagung, die der Wirklichkeit möglichst nahekommt. Wegen der Unsicherheiten über die tatsächlichen Verhältnisse verbleibt der Veranlagungsbehörde allerdings regelmässig ein erheblicher Ermessensspielraum, wobei der Ermessensspielraum für die Veranlagungsbehörde umso grösser ist, je grösser die Ungewissheit über die tatsächlichen Verhältnisse ist. Bei der Ermessensbetätigung darf die Veranlagungsbehörde eher zu hoch gehen, um zu vermeiden, dass derjenige Steuerpflichtige, welcher für die Überprüfbarkeit seiner steuerlichen Verhältnisse Sorge getragen hat, höhere Steuern bezahlen muss als derjenige, bei welchem eine Nachprüfung unmöglich ist (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 191 StG N 25 f., mit Hinweisen).

E. 7.2.1

Um zu beurteilen, ob die ermessensweise Aufrechnung seitens der Steuerkommission Q._____ pflichtgemäss erfolgt ist, ist der Vermögensvergleich zu prüfen.

- 16 -

E. 7.2.2

Der für die Aufrechnung von CHF 11'000.00 in der Veranlagung vom 23. November 2023 massgebende Vermögensvergleich sah wie folgt aus: Vermögensentwicklung 2020
31.12.2019 31.12.2020 Wertschriften (ohne Geschäft) 35'218.00 86'878.00 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle, Verrechnungssteuer Private Fahrzeuge 1'600.00 800.00 Liegenschaften Privatliegenschaften - AG/Q._____, R-Strasse 215'600.00 215'600.00 - AG/Q.____ 3'800.00 3'800.00 Schulden -76'000.00 -76'000.00 Reinvermögen 180'218.00 231'078.00 Vermögenszunahme 50'860.00 Bewertungsdifferenz Wertschriften D.____ AG -4'950.00 Bewertungsdifferenz privates Fahrzeug 800.00 Bereinigte Vermögenszunahme 46'710.00 Mittelherkunft 2020 Total Einkünfte (ohne Liegenschaften) 92'969.00 Einkünfte aus Liegenschaften (ohne EMW), Pachtzins 936.00 Liegenschaftsunterhaltskosten -5'653.00 Berufskosten (Fahrtk. 3'850.00, Verpflegung 1'125.00) -4'975.00 Schuldzinsen -950.00 Einkaufsbeiträge 2. Säule -25'000.00 Beiträge Säule 3a -6'826.00 Zuwendungen an politische Parteien -30.00 Freiwillige Zuwendungen -710.00 Krankheits- und Unfallkosten -1'220.00 Massgebendes Einkommen 48'541.00 Rückzahlung Darlehen E.____ 3'750.00 Bargeldrückzahlungen Arbeitsschuhe 1'602.00 Spesen Arbeitgeber 600.00 Total Mittelherkunft 54'493.00 Mittelverwendung 2020 Vermögenszunahme 46'710.00 Bezahlte Kantons- und Gemeindesteuern, inkl. Rückerstatt.

-1'332.00 Bezahlte direkte Bundessteuern, inkl. Rückerstattung 0.00 Kosten für Nahrung, Kleidung, Kosmetik, Freizeit, etc. 14'400.00 Private Versicherungsprämien: Krankenkasse 5'363.00 Motorfahrzeugversicherung 442.00 Haushaltversicherung 149.00 Total Mittelverwendung 65'732.00 Einkommensmanko pro Jahr -11'239.00

E. 7.2.3.1

Was zunächst die Vermögensentwicklung betrifft, so wurden die Wertschriften und Guthaben per 31. Dezember 2019 aus der rechtskräftigen Veranlagung 2019 übernommen. Der Betrag von CHF 35'218.00 setzt sich zusammen aus den deklarierten Bankguthaben von CHF 30'418.00 und

- 17 - den Aktien der D. _____ AG im Wert von CHF 4'800.00. Die Wertschriften und Guthaben per 31. Dezember 2020 von CHF 86'878.00 bestehen aus den deklarierten Bankguthaben des Rekurrenten von CHF 77'128.00 und dem (höheren) Wert der Aktien der D. _____ AG von CHF 9'750.00. Die Endjahreswerte des Fahrzeuges wurden aus den jeweiligen Deklarationen übernommen und sind nicht umstritten.

E. 7.2.3.2

Der Wert der Liegenschaften hat sich zwischen 2019 und 2020 nicht verändert und spielt keine Rolle in der Vermögensentwicklung. Das gleiche gilt für die unveränderten Schulden.

E. 7.2.3.3

Die Aktien der D. _____ AG haben sich zwischen Ende 2019 und 2020 im Bestand nicht verändert. Der höhere Betrag ist allein auf eine andere Bewertung, nicht auf einen (tatsächlichen) Mittelzufluss zurückzuführen. Deshalb hat die Steuerkommission Q. _____ die Wertdifferenz von CHF 4'950.00 korrekterweise vom Vermögensstand per Ende 2020 bzw. von der Vermögenszunahme abgezogen. Der Wert des Fahrzeuges ist hingegen um CHF 800.00 gesunken. Da auch diese Wertdifferenz keinen Abfluss von Barmitteln abbildet, hat die Steuerkommission Q. _____ den Betrag richtigerweise zur Vermögenszunahme hinzugerechnet. Die inneren Wertdifferenzen von Wertschriften und Fahrzeug wurden somit korrekt aus der Vermögensentwicklung herausgerechnet.

E. 7.2.3.4

Schliesslich ist anzumerken, dass das gewährte Darlehen von CHF 3'750.00 ein Guthaben des Rekurrenten per 31. Dezember 2019 darstellt und als solches im Wertschriftenverzeichnis zu erfassen wäre. Damit würde die Vermögenszunahme (und somit die Mittelverwendung) entsprechend sinken. Die Steuerkommission Q. _____ hat den Betrag stattdessen im Vermögen unberücksichtigt gelassen, aber zur Mittelherkunft hinzu gerechnet. Rechnerisch führt dies zum gleichen Ergebnis.

E. 7.2.3.5

Vor diesem Hintergrund hat die Steuerkommission Q. _____ die Vermögenszunahme mit CHF 46'710.00 korrekt berechnet.

E. 7.2.4.1

Mit Bezug auf die Mittelherkunft wurden die Einkünfte aus der SelbstdeklARATION und den Beilagen korrekt übernommen (Nettolohn CHF 92'965.00 + Habenzins B. _____ Bank CHF 4.00). Die Pachtzinsen von CHF 936.00 hat der Rekurrent im Rekurs (Seite 3) selbst vorgebracht, die Liegenschaftsunterhaltskosten von CHF 5'653.00 entsprechen der Deklaration des Rekurrenten und sind belegt.

- 18 - Gleich verhält es sich mit den Schuldzinsen von CHF 950.00, dem Einkaufsbeitrag von CHF 25'000.00 in die zweite Säule und dem Beitrag an die Säule 3a von CHF 6'826.00, sowie den freiwilligen Zuwendungen von CHF 710.00, den Zuwendungen an politische Parteien von CHF 30.00 und den Krankheitskosten von CHF 1'220.00, welche die Steuerkommission Q._____ alle aus der Selbstdeklaration bzw. den Belegen übernommen hat.

E. 7.2.4.2

Dass sodann das zurückbezahlte Darlehen von CHF 3'750.00 Teil der Mittelherkunft (statt des Vermögens per Ende 2019) ist, ist nicht zu beanstanden (vgl. Erw. 7.2.3.4.). Die an den Rekurrenten ausbezahlten Spesen von CHF 600.00 (gemäss Lohnausweis als Beitragspauschale an das Mobiltelefon) wurden der Mittelherkunft ebenso zu Recht zugerechnet.

E. 7.2.4.3

Für die Berufskosten hat die Steuerkommission Q._____ CHF 4'975.00 (einkommensmindernd) in die Mittelherkunft eingesetzt. Die Berufskosten bestehen aus Fahrtkosten von CHF 3'850.00 und Verpflegungskosten von CHF 1'125.00. Zu den Fahrtkosten hat der Rekurrent im Veranlagungsverfahren (E-Mail vom 24. September 2023) ausgeführt, diese betragen lediglich CHF 389.00. Sein Fahrzeug weise einen Verbrauch von 4 Litern/100 km auf. Für die 5'720 km Arbeitsweg habe er folglich für CHF 388.95 Benzin benötigt. Es seien keine weiteren Betriebskosten für das Fahrzeug hinzugekommen. Die Steuerkommission Q._____ hat bei der Berechnung der Fahrtkosten die Pauschale verwendet (CHF 0.70 x 12.5 km x 2 x 220), die sie in der Veranlagung zum Abzug gewährt hat. Hierzu ist festzuhalten, dass beim Vermögensvergleich nur in der Steuerperiode vom Steuerpflichtigen beglichene Aufwendungen angerechnet werden dürfen. Pauschalabzüge sind grundsätzlich zu streichen und durch die effektiven Ausgaben zu ersetzen. Jedoch dürfen die effektiven Lebenshaltungskosten von der Veranlagungsbehörde geschätzt und auch in der Höhe der Pauschalabzüge festgelegt werden, wenn sie vom Steuerpflichtigen nicht dargelegt werden (RGE vom 14. Dezember 2005 [RV.2005.50001] sowie Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 191 StG N 37 mit weiteren Hinweisen). Die Angaben des Rekurrenten zu seinen berufsbedingten Fahrtkosten basieren auf einem Arbeitsweg von 5'720 km, während die Steuerkommission Q._____ den Gesamtweg mit 5'500 km berechnet hat. Der vom Rekurrenten angenommene Literpreis des Benzins von CHF 1.70 liegt über dem Jahresmittelpreis 2020 von CHF 1.43/Liter (https://www.C._____). Für das genutzte Fahrzeug finden sich im Internet tatsächlich Angaben, wonach der durchschnittliche Verbrauch pro 100 km rund 4 Liter betrage (https://www.F._____). Jedoch geben die Autohersteller als Ver-

- 19 - brauchswerte oft Idealwerte an, die in der Realität nicht einmal mit einem sehr verbrauchsarmen Fahrstil erreicht werden können (https://www.H._____). Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die reinen Benzinkosten für den Arbeitsweg auf CHF 500.00 zu schätzen. Nicht enthalten sind in diesem Betrag die privaten Benzinkosten und die weiteren Betriebskosten des Fahrzeuges, die entgegen der unglaublichen Behauptung des Rekurrenten zusätzlich anfallen. Für die Zwecke der Vermögensvergleichsrechnung können diese aber – wie es für die Motorfahrzeugversicherung bereits geschehen ist – in der Mittelverwendung berücksichtigt werden (vgl. dazu nachfolgend Erw. 7.2.5.6.). Somit betragen die für den Vermögensvergleich berechneten effektiven Fahrtkosten zum

Arbeitsort CHF 500.00. Die von der Steuerkommission Q._____ eingesetzten Verpflegungskosten von CHF 1'125.00 basieren auf den Angaben des Rekurrenten, wonach er für das Essen in der Betriebskantine CHF 4.50 x 250 ausgegeben habe. Grundsätzlich ist der Rekurrent auf diese Aussage zu behaften, weshalb diese Kosten (einkommensmindernd) Eingang in die Mittelherkunft finden. Zu beachten ist einzig, dass mit dem Berufskostenabzug die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung erfasst werden sollen. Kostet das Essen in der Kantine des Rekurrenten tatsächlich nur CHF 4.50, dann entstehen dem Rekurrenten dadurch gar keine Mehrkosten. Damit würde der für das Kantinenessen aufgewendete Betrag unter den Grundbetrag (Kosten für Nahrung, Kleidung, etc. in der Mittelverwendung) fallen. Dies ist entsprechend bei der Mittelverwendung zu berücksichtigen (vgl. nachfolgend Erw. 7.2.5.4.). Zusammenfassend ist somit von Berufskosten von CHF 1'625.00 auszugehen, die (einkommensmindernd) Eingang in die Mittelherkunft finden.

E. 7.2.4.4

Gestützt auf den Einwand des Rekurrenten, er habe für seine Kollegen Arbeitschuhe bestellt und die entsprechenden Beträge später in bar zurück- erhalten, hat die Steuerkommission Q._____ der Mittelherkunft schliesslich CHF 1'602.00 hinzugerechnet. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus sieben Einzelüberweisungen, die der Rekurrent gemäss Kontoauszug der I._____ (vgl. E-Mail vom 10. September 2023) zwischen dem 31. Januar 2020 und dem 30. November 2020 zugunsten der G._____ AG getätigt hatte. Die G._____ AG vertreibt gemäss Auftritt im Internet unter anderem Sicherheitsschuhe (https://www.G._____ AG). Zwar ist es möglich, den für die Sicherheitsschuhe für Dritte ausgelegten Betrag, den der Rekurrent gemäss eigenen Angaben in bar zurückerhalten hat, bei der Mittelherkunft zu berücksichtigen. Gleichermassen ist der Betrag aber auch bei der Mittelverwendung einzusetzen, hat der Rekurrent die gekauften Produkte doch mittels Kontoüberweisung im Jahr 2020 be-

- 20 - zahlt. Insgesamt ist dadurch im Jahr 2020 kein Ab- oder Zufluss verursacht worden. Der Vollständigkeit halber bleibt der Betrag von CHF 1'602.00 in der Mittelherkunft enthalten, ist jedoch auch in der Mittelverwendung zu berücksichtigen (vgl. nachfolgend Erw. 7.2.5.5.).

E. 7.2.4.5

Zusammenfassend ändert sich bei der von der Steuerkommission Q._____ berechneten Mittelherkunft lediglich die Position Berufskosten. Sie sinkt von CHF 4'975.00 um CHF 3'350.00 auf CHF 1'625.00. Da diese Position in der Mittelherkunft einkommensmindernd aufgeführt ist, steigt die Mittelherkunft insgesamt von CHF 54'493.00 um CHF 3'350.00 auf CHF 57'843.00.

E. 7.2.5.1

Betrachtet man schliesslich die Mittelverwendung, so hat die Steuerkommission Q._____ die Vermögenszunahme von CHF 46'710.00 aus ihrer zutreffenden Berechnung der Vermögensentwicklung übernommen.

E. 7.2.5.2

Für die bezahlten Kantons- und Gemeindesteuern inklusive Rückerstattung hat die Steuerkommission Q._____ einen Betrag von CHF 1'332.00 (ausgabenmindernd) eingesetzt, während die bezahlten direkten Bundessteuern bei CHF 0.00 lagen.

Demgemäss waren die Steuerrückerstattungen des Rekurrenten im Jahr 2020 höher als seine bezahlten Rechnungen. Es gibt keinen Anlass, die eingesetzten Beträge in Frage zu stellen, zumal diese vom Rekurrenten zu keinem Zeitpunkt beanstandet wurden.

E. 7.2.5.3

Die mit CHF 5'363.00 eingesetzten Krankenkassenprämien sowie die Kosten der Motorfahrzeugversicherung von CHF 442.00 und der Haushaltversicherung von CHF 149.00 basieren sodann auf der Deklaration und den eingereichten Belegen des Rekurrenten und sind nicht umstritten.

E. 7.2.5.4

Streitig sind hingegen die Lebenshaltungskosten (Kosten für Nahrung, Kleidung, Kosmetik, Freizeit, etc.). Die Steuerkommission Q. _____ hat dafür den Betrag von CHF 14'400.00 eingesetzt, den sie den Richtlinien Notbedarf entnommen hat. Wie bereits ausgeführt (Erw. 5.2.5.), sind diese bei Vermögensvergleichen für den Lebensunterhalt massgebend, sofern die tatsächlichen Ausgaben nicht vorgebracht und belegt werden. Dies ist vorliegend der Fall: Zwar hat der Rekurrent wiederholt bestritten, Lebenshaltungskosten in der Höhe von CHF 14'400.00 gehabt zu haben. Jedoch konnte er zu seinen tatsächlichen Lebenshaltungskosten keine einheitlichen Angaben machen (vgl. im Einzelnen Erw. 6.2.3.), geschweige

- 21 - denn diese belegen. Dass sodann die Ausgaben für Nahrung lediglich aus den Kosten des Kantinenessens bestanden haben sollen, ist unglaubwürdig, wird doch nicht nur einmal pro Tag und nicht nur an Arbeitstagen Nahrung aufgenommen. Das weitere Argument der Vorratshaltung ist nicht schlüssig, ist doch die Äufnung von Vorräten auch mit Kosten verbunden. Die behauptete Selbstversorgung hat der Rekurrent sodann in keiner Art und Weise belegt. Vielmehr hat er die Lebenshaltungskosten im Veranlassungsverfahren (E-Mail vom 24. September 2023) mit CHF 6'622.00 auf den Betrag festgesetzt, der rechnerisch zur Aufhebung des Einkommensmankos führt. Es liegt nahe, dass diese Berechnung der Lebenshaltungskosten vielmehr vom Ergebnis des Vermögensvergleichs, als von einer Berücksichtigung der tatsächlichen Ausgaben geleitet war. Vor diesem Hintergrund hat der Rekurrent weder belegt noch glaubhaft gemacht, dass er tiefere Lebenshaltungskosten als den gemäss Richtlinien Notbedarf vorgesehenen Betrag hat. Dieser Beleg wird entgegen der Annahme des Rekurrenten auch nicht allein schon dadurch erbracht, dass die deklarierten Faktoren ein Einkommensmanko ergeben. Deshalb wurden die Lebenshaltungskosten von der Steuerkommission Q. _____ mit CHF 14'400.00 grundsätzlich korrekt in den Vermögensvergleich eingesetzt. Zugunsten des Rekurrenten kann einzig berücksichtigt werden, dass die geringen Kosten des Kantinenessens von CHF 1'125.00, die insoweit keine Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung darstellen, vom Grundbetrag in Abzug gebracht werden können, da sie bereits (einkommensmindernd) bei der Mittelherkunft berücksichtigt wurden (vgl. Erw. 7.2.4.3.). Damit betragen die Lebenshaltungskosten des Rekurrenten CHF 13'275.00

E. 7.2.5.5

Sodann sind der Mittelverwendung die Kosten der für Dritte gekauften Schuhe von CHF 1'602.00 hinzuzurechnen, wurden die dafür bar zurück erhaltenen Beträge doch ebenso bei der Mittelherkunft berücksichtigt (vgl. Erw. 7.2.4.4.).

E. 7.2.5.6

Schliesslich sind die Betriebskosten des Fahrzeuges in die Mittelverwendung einzubeziehen. Neben den bereits berechneten Benzinkosten für den Arbeitsweg und der Motorfahrzeugversicherung sind – selbst wenn die Angaben des Rekurrenten, wonach keine Reparaturen stattgefunden hätten, zu seinen Gunsten berücksichtigt werden – zumindest die Fahrzeugsteuern und die Benzinkosten der privaten Fahrten einzuberechnen, weil nicht glaubwürdig ist, dass das Fahrzeug ausschliesslich für den Arbeitsweg eingesetzt wurde. Gemäss Auskunft des Strassenverkehrsamtes des Kantons Aargau vom

E. 7.2.5.7

In der Deklaration des Rekurrenten findet sich ein Beleg für eine Zahlung von CHF 60.00 an die J._____, welche die Steuerkommission Q._____ als Berufskosten zum Abzug zugelassen hat. Der Betrag von CHF 60.00 ist ebenfalls in die Mittelverwendung aufzunehmen.

E. 7.2.5.8

Insgesamt ergibt sich für die Mittelverwendung was folgt (Änderungen kursiv):
Mittelverwendung 2020 Vermögenszunahme 46'710.00 Bezahlte Kantons- und Gemeindesteuern, inkl. Rückerstatt. -1'332.00 Bezahlte direkte Bundessteuern, inkl. Rückerstattung 0.00 Kosten für Nahrung, Kleidung, Kosmetik, Freizeit, etc. 13'275.00 Private Versicherungsprämien: Krankenkasse 5'363.00 Motorfahrzeugversicherung 442.00 Haushaltversicherung 149.00 Für Dritte gekaufte Schuhe 1'602.00 Fahrzeugsteuern und Gebühren 222.90 Benzinkosten privat 215.00 Beitrag J._____ 60.00 Total Mittelverwendung 66'706.90

E. 7.2.6

Bei einer Mittelherkunft von CHF 57'843.00 und einer Mittelverwendung von CHF 66'706.90 ergibt sich ein Einkommensmanko von CHF 8'863.90. Damit ist das von der Steuerkommission Q._____ berechnete Einkommensmanko entsprechend zu korrigieren.
8. 8.1. Zusammenfassend waren die Voraussetzungen für eine Ermessensveranlagung im Veranlagungsverfahren erfüllt. Mit der Einsprache hat der Rekurrent die Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung nicht nachgewiesen. Das Einkommensmanko beträgt CHF 8'863.90.
8.2. Bei einem Einkommensmanko von CHF 8'863.90 ergibt sich (abgerundet) eine ermessensweise Aufrechnung von CHF 8'000.00. Das steuerbare Ein-

- 23 - kommen des Rekurrenten gemäss Einspracheentscheid von CHF 62'263.00 (welches eine ermessensweise Aufrechnung von CHF 11'000.00 beinhaltet) sinkt damit um CHF 3'000.00 auf CHF 59'263.00, gerundet CHF 59'200.00. Der Rekurs ist teilweise gutzuheissen.
9. 9.1. Bei diesem Verfahrensausgang obsiegt der Rekurrent gemessen an seinem Antrag zu rund 30 %. Er hat daher 70 % der Verfahrenskosten zu tragen (§ 189 Abs. 1 StG)
9.2. Nicht vertretenen Rekurrenten wird keine Parteientschädigung ausgerichtet (§ 189 Abs. 2 StG).

- 24 - Das Gericht erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird das steuerbare und satzbestimmende Einkommen auf CHF 59'200.00 festgelegt. 2. Der Rekurrent hat die Gerichtsgebühr von CHF 600.00 zu 70 % mit CHF 420.00 zu bezahlen. 3. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. Zustellung an: den Rekurrenten das Kantonale Steueramt das Steueramt Q._____ Rechtsmittelbelehrung Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

angefochten werden. Die Beschwerde ist in doppelter Ausfertigung beim Spezialverwaltungsgericht, Obere Vorstadt 37, 5001 Aarau, einzureichen. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit dem 7. Tag nach Ostern, vom

E. 11

Dezember 2025 hat der Rekurrent im Jahr 2020 insgesamt CHF 222.90 (Zahlung vom 8. Januar 2020) an Verkehrssteuern und Gebühren bezahlt.

- 22 - Die Benzinkosten für private Fahrten werden sodann auf rund CHF 215.00 geschätzt, was einer zusätzlichen Strecke von etwa 2'500 km entspricht. Dies ist eine zurückhaltende Schätzung angesichts der Tatsache, dass das Merkblatt N1/2001 der EStV (Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden) – welches nur noch hilfswise zur Schätzung des Privatanteils an den Fahr- zeugkosten zur Anwendung kommt in jenen Sonderfällen, bei denen von der Pauschalmethode gemäss Merkblatt N1/2007 der EStV abgewichen wird – eine minimale private Fahrleistung von 5'000 km vorsieht.

E. 15

Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift muss einen Antrag, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie eine Begründung enthalten. Der ange- fochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizu- legen (§§ 28 und 43 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG] in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 der Schwei- zerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]; §§ 187, 196 und 198 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 [StG]).

- 25 - Aarau, 22. Januar 2026 Spezialverwaltungsgericht Steuern Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Heuscher Betsche

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.